

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

N^o 57. Freitag, den 26. Februar 1830.

Uebersicht der neuesten Gesetze für das
Königreich Sachsen.

(Fortsetzung.)

IV. Das vierte Stück der Gesetzsamm-
lung ordnet für gegenwärtiges Jahr, wegen
der im Monat Junius bevorstehenden
denkirchlichen Feier des 3ten Jubiläi
der am 25. Juni 1530 erfolgten
Uebergabe der Augsburgerischen Con-
fession*), statt der sonst gewöhnlichen
dreierlei, nur zwei Festtage (den 12. März und
5. November) an.

V. Von dem Mandate wegen künf-
tigen Auswanderns hiesiger Unter-
thanen theilen wir hier nur mit, was den
Privatmann interessirt, und übergehen billig die
Verordnungen, welche die Behörden betreffen:

Familienväter oder ganze Familien erhal-
ten Pässe zum Auswandern von den zu deren
Ausstellung berechtigten Localbehörden nur
dann, wenn sie

a. ein bestimmtes Unterkommen bereits ge-
funden haben,

*) Hieraus ergiebt sich zugleich, daß noch nicht,
wie man von vielen Seiten glaubte, die Zahl
der Auf- und vielleicht auch der Festtage in
Sachsen eine Verminderung erfahren.

b. von der Behörde des Orts oder Landes,
wohin sie ziehen wollen, ein Attestat,
daß sie nebst ihren Familien daselbst
als Unterthanen an- und aufgenommen
werden sollen, beibringen, und

c. dafern sie Familienväter sind, ihre Fa-
milie zugleich mitnehmen.

Dergleichen Pässe sind von der Amts-
hauptmannschaft des Bezirks, worin sich der
Auswandernde aufhält, zu autorisiren.

Die Auswandernden gehen ihrer Ansprüche
auf Wiederaufnahme in hiesigen Landen ver-
lustig und müssen ihrem Rechte auf diese Wie-
deraufnahme ausdrücklich entsagen.

Alle diese Vorschriften beziehen sich jedoch
nur auf Familienväter und ganze Familien, so
wie überhaupt nur auf solche Unterthanen,
die sich durch ihrer Hände Arbeit ernähren,
bleiben aber außer Anwendung bei ledigen
und kinderlosen Individuen, ingleichen bei
Gelehrten, Künstlern, Fabrikunternehmern
und überhaupt bei solchen Personen, bei de-
nen die erforderliche Bildung, um die Wich-
tigkeit eines solchen Schrittes und dessen Er-
folg zu übersehn, vorauszusetzen ist, so wie
auch endlich bei denen, von welchen nicht zu